



Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Ministerialrat Alfons Polczyk
11017 Berlin

per E-Mail: EUTB@bmas.bund.de

**Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik**
Andrea Fabris

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 / 814 5268-50
Fax: 030 / 814 5268-59
E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Sitz des Verbands
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

Berlin, 15.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB[®]) – Teilhabeberatungsverordnung (EUTBV)

Sehr geehrter Herr Polczyk,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum *Entwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)* Stellung zu nehmen. Der BSK e.V. vertritt seit mehr als 60 Jahren Menschen mit Körperbehinderung und setzt sich für deren Rechte ein. Mehrere unserer Landesverbände betreiben selber eine Beratungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB[®]). Wir konnten als Bundesverband in einem von der *Aktion Mensch Stiftung* geförderten Projekt „Netzwerk unabhängige Beratung“ schon Erfahrungen in der Peer Beratung von Menschen mit Behinderungen sammeln. Diese Erfahrungen und die Hinweise von unseren Beratungsstellen, mit denen wir bzw. unsere Berater:innen vernetzt sind, fließen in diese Stellungnahme ein.

1. Grundsätzliches

Die gesetzliche Verankerung mit der Erhöhung des Fördervolumens der weiteren Finanzierung der Beratung der EUTB[®] ist in unseren Augen ein wichtiger Schritt hin zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Mit dem Konzept Betroffene beraten Betroffene, wird der Wertschätzung der Peer Ansatzes Ausdruck verliehen.

Die Finanzierungsform der EUTB[®] soll von klassischer Projektförderung (Zuwendungsrecht) in eine Verordnung/Zuschussförderung übergehen. Die Finanzierung soll dadurch dauerhaft gesichert werden. Eine Bewilligung kann bis zu 7 Jahren ermöglicht werden. Dieses wird grundsätzlich begrüßt.

Das BMAS kündigt an, dass der Wechsel in der Finanzierungsgrundlage ein komplett neues Bewerbungs- und Antragsverfahren für die aktuellen Betreiber der EUTB[®] Beratungsangebote bedeutet, ohne dass eine formelle Absicherung zur Weiterführung gegeben werden kann. In der Verordnung völlig unberücksichtigt bleiben die Erfahrungen etablierter EUTB[®] Beratungsangebote. Gerade für die neue Laufzeit ab 2023 sind einschlägige Erfahrung in der Arbeit als EUTB[®] Beratungsangebot enorm wichtig. Diese werden bei der Entscheidung welches Angebot den Zuschlag erhält jedoch nicht berücksichtigt.

Der in der Verordnung fehlende Hinweis, dass man auf Basis von gut eingeführten Strukturen aufbauen will, ist ein Fehlen der Anerkennung der bis heute aufgebauten Angebote und führt zu Unsicherheiten bei den jetzigen Betreibern.

Die Beratungen werden aktuell gut angenommen und haben sich vor Ort fachlich und inhaltlich etabliert und sind ein fester Bestandteil der Beratungslandschaft geworden. Diese Strukturen aufrecht zu erhalten und nicht zu zerstören, sollte oberstes Gebot sein. **Darum fordert der BSK e.V. eine Entfristung der Beratungsangebote der EUTB[®] und eine dauerhafte, auskömmliche Finanzierung.** Aus diesem Grund begrüßen wir es besonders, dass die Verordnung schon jetzt als Entwurf vorliegt und somit die Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass ein nahtloser Übergang gewährleistet werden kann.

Um dies zu erreichen ist es notwendig das gesammelte Fachwissen der Berater:innen, die Kompetenz, die Netzwerke und das aufgebaute Vertrauen zu erhalten und nicht durch unnötige Fluktuation zu zerstören.

Der BSK hat sich eingehend mit der Verordnung beschäftigt und merkt dazu folgendes an:

2. Im Einzelnen:

Zu § 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Das grundsätzliche Festhalten an regionalen Angeboten ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz und die Niedrigschwelligkeit der EUTB[®]. Die

Erfahrungen und Berichte der Berater:innen zeigen, dass die Sachverhalte in der Regel so komplex sind, dass eine telefonische Beratung nicht zielführend ist. Eine reine Call Center Lösung, wie sie z.B. bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland - UPD in der jetzigen Förderperiode praktiziert wird, kann zwar unter Umständen die Erreichbarkeit erhöhen, stößt allerdings gerade bei der Klientel der EUTB[®] auf Ablehnung.

Der Begriff des Zuschusses in § 1 Absatz 2 der Verordnung macht ganz klar deutlich, dass es sich hier um eine Festbetragsfinanzierung handelt. Eine Vollfinanzierung des Beratungsangebotes wird scheinbar nicht angestrebt. So ist zwar ein Eigenanteil nicht mehr vorgesehen, jedoch müssen Betreiber der Beratungsstellen dann Eigenmittel bereitstellen, wenn die bewilligte Summe nicht auskömmlich ist. Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 32 SGB IX ganz klar versäumt eine Dynamisierung der Bundeszuschüsse festzulegen. Das hat zur Folge, dass die ab 2023, höheren Bundeszuschüsse mit 65 Millionen Euro jährlich im Zweifel nicht über die erste Laufzeit von 7 Jahren ausreichend sind. Bei einer maximalen Anzahl von 610 VZÄ mit 95.000 Euro jährlich machen das allein schon Zuschüsse in Höhe von 57,95 Millionen Euro aus. Klar ist dann aber auch, dass Tarif- und Gehaltssteigerungen gänzlich bei den Betreibern hängen bleiben. Die restlichen 7 Millionen Euro werden für die Administration, wissenschaftliche Begleitung etc. benötigt.

Positiv hervorzuheben ist, dass in Absatz 3 Leistungserbringer nur zu berücksichtigen sind, wenn es keine ausreichende Abdeckung mit regionalen Angeboten gibt. Jedoch fehlt gänzlich, wie ein Nachweis der organisatorischen, finanziellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erbringen ist. Eine reine Selbsterklärung kann unseres Erachtens nicht ausreichend sein.

Aktuell ist festzustellen, dass gerade die größeren Betreiber, wie Caritas, Diakonie oder Volkssolidarität, mit dem hohen Verwaltungsaufwand und dem momentan noch zu erbringenden Eigenanteil besser zurechtkommen, als kleinere Betreiber, wie Selbsthilfeverbände. Zumindest muss auch an dieser Stelle eine räumliche Trennung sichergestellt bzw. dafür gesorgt werden, dass andere Betreiber, die nicht Leistungserbringer sind, diese Regionen mit übernehmen können und somit Leistungserbringer die absolute Ausnahme bleiben.

Teilweise haben sich die Betreiber/Selbsthilfeverbände notgedrungen in Eigenregie zusammengeschlossen, vernetzen sich untereinander und tauschen ihre Erfahrungen aus, um die Hürden bezüglich der Verwaltung zu bewältigen.

Dieser zusätzliche Aufwand wird in keiner Weise gesehen, angerechnet bzw. finanziell ausgeglichen. Aus diesem Grund wäre eine extra Vergütung für ein 0,5 VZÄ Verwaltungskraft oder eine weitere Aufstockung der Pauschale zwingend geboten.

Zu § 2 Beratung, Unabhängigkeit

Die gleichbleibenden Grundlagen der Beratung sind zu begrüßen. Die Kriterien der Beratung sind weiterhin:

- Unabhängigkeit,
- dem zu beratenden Menschen verpflichtet
- Niedrigschwelligkeit und
- Barrierefreiheit

Die Beratungsstelle unterstützt die Ratsuchenden im gesamten Verwaltungsverfahren und bei der Vorbereitung zum Bedarfsfeststellungsverfahren. Eine persönliche Beteiligung an Gesamtplan- oder Teilhabepflichtkonferenzen erfolgt nur im Ausnahmefall und ist als Empowerment zu verstehen. Dass die rechtliche Prüfung ausschließlich durch Anwälte bzw. Institutionen nach dem Rechtsberatungsgesetz vorbehalten ist, ist nachvollziehbar und richtig. Einer Beratung zum weiteren Vorgehen wird mit der Formulierung hier jedoch keine Absage erteilt. Allerdings ist es unerlässlich neben der vertieften Auseinandersetzung mit der rechtlichen Fragestellung auch auf Fragen des Einzelfalles einzugehen. Die alleinige Aussage, dass unter Umständen ein Anspruch bestehen könnte, ohne Nennung der Norm und zumindest einer summarischen Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall, stellt keine hinreichende Beratung dar. Zumal häufig die Ratsuchenden mit den entsprechenden Bescheiden kommen und eine Beratung über das weitere Vorgehen benötigen. Hier müssen die Berater:innen nicht nur allgemein beraten, sondern eben auch anhand des Einzelfalles. Eine solch enge Auslegung geht in vielen Fällen am Beratungsalltag vorbei.

Zu § 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Die Aufteilung der Vollzeitäquivalente - VZÄ auf die einzelnen Bundesländer und damit auch die Kappung ist aus haushalterischer Sicht sinnvoll und vernünftig. Die in Absatz 4 Satz 2 getroffene Regelung, dass ein Beratungsangebot mit nur einem bezuschussten VZÄ dieses auf zwei Personalstellen aufteilen soll, ist nach der Begründung und für die gute Erreichbarkeit nachvollziehbar. Es sollte jedoch nicht als Kriterium bei der Erstellung des Zuwendungsnachweises gelten. Vielmehr ist es wichtig, eine gute Erreichbarkeit sicherzustellen. Berechtigten Wünschen von Beschäftigten nach Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu § 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

Die Begrenzung auf 95.000 Euro pro Jahr, ohne jährliche Anpassung, führt dazu, dass Kostensteigerungen nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum

vom Zuschuss gedeckt werden. Vielmehr ist absehbar, dass spätestens nach der Hälfte des Bewilligungszeitraumes hier mit einem versteckten Eigenanteil für die Betreiber des Beratungsangebotes zu rechnen ist. Es sind weder Tarifsteigerungen noch Stufensteigerungen der Mitarbeitenden und Steigerungen bei den Sachkosten hier berücksichtigt. Das Problem liegt ganz klar bei der Ausgestaltung des § 32 SGB IX, der keine Dynamisierung vorsieht. Es ist grundsätzlich nicht unwahrscheinlich, dass Mitarbeitende, die von Anfang an bei der EUTB[®] beschäftigt sind in den nächsten Jahren in Stufe 4 aufsteigen. Das führt jedoch dazu, dass die Mittel (geht man vom bewilligten Höchstsatz aus) nicht auskömmlich sind. Zusätzlich zu den geschätzten 70.000 Euro kommen noch Sachausgaben dazu. Für diese stehen dann eben nur noch 25.000 Euro zur Verfügung. Die Sachausgaben beinhalten die Verwaltungspauschale, die Aufwendungen fürs Ehrenamt, Aufwendungen für Qualifizierungen und nicht zu vergessen: die Aufwendungen für die Beratungsräume. Diese sind gerade in Ballungsgebieten und unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit mit hohen Kosten verbunden. Es muss gerade mit Blick auf die kleineren Betreiber der Beratungsangebote sichergestellt werden, dass es grundsätzlich für jedes VZÄ 95.000 Euro geben wird und dass Mittel, die nicht verbraucht werden in das nächste Abrechnungsjahr übertragen werden können. So dürfte zumindest ein Teil der möglichen Kostensteigerungen aufgefangen werden.

Vorschlag:

Nach § 4 Absatz 1 EUTBV-E:

(2) Beantragte und nicht verbrauchte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden.

Zu § 5 Personalausgaben

Eine grundsätzliche Festlegung der Höchstgrenze der Eingruppierung ist zu befürworten, jedoch werden hier die Probleme die momentan bestehen nicht berücksichtigt. Ein großer Teil der Berater:innen werden nach AVB bezahlt. Dieser sieht eine geringere Vergütung, eine geringere Stundenanzahl pro VZÄ und andere Regelungen bei Sonderzahlungen vor. Dies führt momentan dazu, dass Berater:innen die nach AVB bezahlt werden im selben geförderten Projekt zum einen weniger Einkommen und zum anderen keine Sonderzahlungen erhaltenen, da die Betreiber der Angebote sich nicht sicher sein können, dass die Sonderzahlungen, die beantragt wurden auch entsprechend als förderfähig bei den Verwendungsnachweisen eingeordnet werden. Die Konsequenz einer solchen Regelung wäre, dass alle Berater:innen Verträge nach TVÖD bekommen müssten, damit die Abrechnung einfacher und klarer erfolgen kann.

Alle Betreiber von Beratungsangeboten, die neben der EUTB[®] Berater:innen auch noch andere Mitarbeiter:innen beschäftigen, könnten dies wegen des Besserstellungsverbot nicht. Dies führt zu einer strukturellen Ungleichbehandlung einzelner Beratungsangebote.

Darüber hinaus sehen wir hier das Problem, dass die nicht Berücksichtigung/nicht Einpreisung von Tarifsteigerungen zu einer Übermacht der großen Betreiber führt. Dies können etwaige Fehlbeträge eher aus dem eigenen Haushalt decken, als kleiner Betreiber.

Der Grundgedanke der EUTB[®] war und ist die Stärkung der Selbsthilfe. Dieser wird durch die fehlende Dynamisierung konterkariert.

Zu § 6 Sachausgaben

Die Sachausgaben müssen aus dem Budget von maximal 95.000 Euro/VZÄ und Jahr bestritten werden. Darin enthalten ist eine Jahrespauschale für Verwaltungsausgaben von 10.750 Euro. Es ist gut, dass diese Pauschale erhöht wurde. Sie deckt jedoch bei weitem nicht den Verwaltungsaufwand ab, den die einzelnen, insbesondere kleineren, Betreiber der Beratungsangebote haben.

Darüber hinaus sind die Kosten für die besonderen Bedarfslagen der Ratsuchenden, wie Gebärdensprachdolmetscher:innen oder Sprachdolmetscher:innen, nicht kalkulierbar und können pro Ratsuchenden schon mal mehrere Hundert Euro betragen. Völlig außer Acht gelassen wurden Kosten für beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher:innen für Vernetzungstreffen der Beratungsangebote untereinander, für kollegialen Austausch Beratungsstellenübergreifend und von Beratungsstellen organisierten öffentlichen Veranstaltungen. Auch hier entstehen Kosten für Gebärdensprachdolmetscher:innen, die nicht mit aufgeführt werden.

Vorschlag:

Nach § 6 Nr. 3 EUTBV-E:

4. erforderliche Ausgaben für besondere Bedarfslagen der Beraterinnen und Berater für Vernetzungstreffen, kollegiale Beratung oder selbstorganisierte öffentliche Veranstaltungen, zum Beispiel Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder eine aufsuchende Beratung,

Auch nicht berücksichtigt sind finanzielle Vergütungen für ehrenamtliche Peer-Berater:innen. Auch wenn das Ziel, versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderung in der EUTB[®]-Beratung zu schaffen, lobenswert ist, so muss doch das ehrenamtliche

Engagement der Peer - Berater:innen honoriert werden und es sollte hier zumindest die Möglichkeit der Zahlung einer Ehrenamtspauschale, so wie auch bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, möglich sein. Ansonsten kommt es hier zu einer Diskriminierung gegenüber anderer ehrenamtlicher Arbeit. Die Knüpfung der Sachausgaben an die VZÄ ist problematisch. Grundsätzlich fallen bei einem VZÄ, welches mit zwei Berater:innen besetzt ist mehr Sachausgaben z.B. für PC oder Telefon an. Hier ausschließlich an die VZÄ anzuknüpfen wäre eine Beschneidung der Mittel. Besser wäre die Regelung:

Vorschlag:

Bisheriger § 6 wird zu Absatz eins. Eingefügt wird § 6 Absatz zwei.

(2) Sachausgaben werden grundsätzlich pro Vollzeitäquivalent gewährt. Sollte auf ein Vollzeitäquivalent mehr als ein Berater oder Beraterin beschäftigt sein, werden die Sachausgaben pro Berater oder Beraterin gewährt.

Bei der Erforderlichkeit der Kosten sollte immer mit bedacht werden, dass z.B. bei Weiterbildungen die Berater:innen vor Ort am ehesten Wissen, welche Weiterbildungen notwendig sind und welche nicht. Ein pauschales Infragestellen von Seiten des Zuwendungsgebers darf es nicht geben.

Gleiches gilt auch für die Kosten der Räume zur Durchführung der Beratung. Auch hier muss auf den entsprechenden Markt vor Ort geschaut werden. Barrierefreie Beratungsräume, die verkehrsgünstig in Ballungsgebieten und barrierefrei mit dem ÖPNV erreichbar sind, kosten mehr als solche in ländlichen Gegenden ohne gut ausgebauten ÖPNV. Andererseits gibt es womöglich in ländlichen Gegenden mehr Außenstellen, die wiederum mehr Kosten verursachen. Dies alles muss Berücksichtigung finden. Sofern hier Regelungen in einer separaten Förderrichtlinie getroffen werden, muss dies ausreichend Berücksichtigung finden.

zu § 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Die Begrenzung der Bewilligung auf gemeinnützige Träger ist zu begrüßen und untermauert den beabsichtigten Zweck des Angebotes. Unabhängige und niedrigschwellige Beratungsangebote können auf erwerbswirtschaftlicher Basis nicht seriös durchgeführt werden. Allerdings geht die Begründung davon aus, dass eine angemessene Verwaltungskapazität vorgehalten wird. Was das bedeutet, mussten die kleineren Betreiber schmerzhaft erfahren. Angemessen erscheint hier, dass zumindest ein halbes VZÄ für Verwaltungsarbeiten vorgehalten werden kann. Dieses wird allerdings in der Regel ehrenamtlich erbracht bzw. muss unter Umständen Fachexpertise zugekauft werden. Dem

Zuwendungsgeber muss bewusst sein, dass es sich in der Regel um Betreiber handelt, die ihre Verwaltungskompetenz nicht beim Verwendungsrecht des Bundes haben, sondern eher bei der Abrechnung von Förderungen von Krankenkassen oder *Aktion Mensch*. Auch hier ist ein gewisser Verwaltungsaufwand notwendig allerdings bei weitem nicht in dem Umfang, wie bei Zuwendungen des Bundes. Die notwendige Expertise müssen die Betreiber sich aneignen und auch das ist kosten- und zeitintensiv. In Absatz 3 Nr. 1 EUTBV-E wird davon ausgegangen, dass ein behinderungsübergreifendes Angebot vorzuhalten ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Prinzip „Eine für alle“ nicht stringent gehalten werden kann. So haben sich teilweise regionale Kooperationen und Verweisungen etabliert, um den Bedarfen und Bedürfnissen der Ratsuchenden gerecht zu werden. Zwar kann es der Wunsch des Ordnungsgebers sein, dass die Beratungsangebote dies grundsätzlich vorhalten, die Beratungswirklichkeit ist in der Regel differenzierter. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen werden sich eben gerade eher an eine Beratungsstelle mit ebendieser Kompetenz wenden und die Fachlichkeit und der Peer-Gedanke kann bei dem Ansatz „Eine für alle“ nicht gerecht werden.

Zu § 8 Zuteilungsverfahren

Das geplante Zuteilungsverfahren ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch lässt es völlig außer Acht, dass gewachsene Strukturen von schon tätigen Beratungsangeboten der EUTB[®] nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es erfolgt lediglich ein Ranking nach Einsatz von Peers als Berater:innen, Erforderlichkeit für die Umsetzung des Angebotes und angemessene Verwendung der Mittel. Auf Erfahrungen in der Beratungsarbeit wird überhaupt keine Rücksicht genommen.

Vorschlag:

§8 Absatz 2 EUTBV-E vor Punkt 1 hinzufügen:

- 1. Bestehendes EUTB[®]-Beratungsangebot, welches in der vergangene Förderperiode die Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses erfüllt hat.*
- 2. Einsatz von Menschen mit Behinderungen ...*

§ 8 Absatz 3 EUTBV-E ist gänzlich zu streichen. Ein Losverfahren und damit eine Vergabe der Mittel nach dem Glücksprinzip kann hier nicht Sinn und Zweck der Verwendung der Mittel sein.

Zu § 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfristen

In diesem Zusammenhang wäre es für einen nahtlosen Übergang der bestehenden Angebote bzw. etwaiger neu hinzukommender Angebote, dass hier nicht nur Antragsfristen für die Zuteilung von Seiten der Betreiber eines EUTB[®]-Beratungsangebotes, sondern auch von Seiten der zu bewilligenden Stelle einzuhalten sind. Arbeitgeber (Betreiber) und Arbeitnehmer (Berater:innen) müssen Fristen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses einhalten. Sinn und Zweck der Verordnung scheint zu sein, dass sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Wenn diese allerdings mit der Ungewissheit der Weiterführung des Beratungsangebotes leben müssen, wird dieses Kriterium ad absurdum geführt. Im Zweifel heißt es dann für ein Beratungsangebot, dass es eben nicht sofort starten kann bzw. wichtige Fachkompetenz verloren geht. Der Arbeitsmarkt an gut ausgebildeten Peer - Berater:innen ist endlich.

Zu § 11 Gewährung und Auszahlung

Die in Absatz 2 verankerte Frist zur Auszahlung von drei Monaten wird begrüßt. Die bisherige Praxis führte zu unnötigem Verwaltungsaufwand.

Zu § 12 Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode

Die Verlängerung der Bewilligungsperiode auf sieben Jahre ist zu begrüßen. Jedoch sollte im Hinblick auf eine Verstetigung des Angebotes von Seiten des Gesetzgebers eine Regelung gefunden werden, die es erlaubt, dass die EUTB[®]-Beratungsangebote gleichsam in die Beratungslandschaft so gut integriert sind, dass eine fortlaufende Finanzierung der bestehenden und alle Anforderungen erfüllenden Beratungsangebote gewährleistet wird. Die Erfahrungen mit der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland – UPD zeigen, dass es für die Akzeptanz solch unabhängiger Beratungsstellen eklatant wichtig ist, dass es verlässliche Strukturen und Anlaufstellen gibt. Nicht nur, dass mit jedem Wechsel des Betreibers Ansprechpartner und Berater:innen verloren gehen. Auch stehen dann angesammeltes Wissen und Vernetzungen nicht mehr zur Verfügung.

Eine jeweils zeitlich befristete Vergabe der Trägerschaft, wie sie derzeit vorgeschrieben ist, hat erhebliche Nachteile. Die Beratungsstruktur muss nach jeder Neuvergabe wieder von Anfang an aufgebaut werden. Die Komplexität des gewünschten Beratungsangebots setzt ein hohes Maß an Professionalität voraus.



Auch wenn die Verordnung nach unserer Einschätzung noch einige Schwachpunkte aufweist, so sind doch gute Ansätze zu erkennen. Wir freuen uns, weiter in den Prozess der Etablierung EUTB[®] eingebunden zu werden und stehen ihnen für weiter Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Andrea Fabris'.

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

A handwritten signature in blue ink that reads 'Gerwin Matysiak'.

Gerwin Matysiak
Bundesvorsitzender